

**Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises  
vom 21.10.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.07.2017**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 1 Kreistagsstärkungsgesetz vom 15. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1150) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Kurorte Gesetzes und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 20.10.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflichtige besondere Leistung**

(1) Nach dem anliegenden Gebührentarif werden Gebühren erhoben für

- a) besondere Leistungen - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten des Rhein-Sieg-Kreises (Verwaltungsgebühren) -, die vom Gebührenschuldner beantragt werden oder ihn unmittelbar begünstigen,
- b) die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen des Rhein-Sieg-Kreises (Benutzungsgebühren).

Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2**

**Höhe der Gebühr**

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeiten verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

**§ 3**

**Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes.

## **§ 4**

### **Persönliche Gebührenfreiheit**

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5**

### **Besondere bare Auslagen**

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 6**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.
- (2) Im Übrigen richten sich Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtiger/Gebührengläubiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Gebührengläubiger ist der Rhein-Sieg-Kreis.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**

- (1) Die Gebühr wird mit der Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, Genehmigung usw. entrichtet werden.
- (2) Gebührenpflichtige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Bauleitplanung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.

## **§ 9**

### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, erhoben.

## **§ 10**

### **Beitreibung**

Die Gebühren werden nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19.02.2003 (GV NRW S.156), in der derzeit geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossene besondere Leistungen werden die Gebühren nach der bisher geltenden Satzung berechnet.
- (2) Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

# GEBÜHRENTARIF

## der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises

### Inhaltsübersicht

Tarif-Nr.	Gegenstand	Seite
1	Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge	5
2	Gutachten	6
3	Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz	6
4	Prüfungen	8
5	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)	8
6	Amtshandlungen nach dem ÖGDG (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst)	9
7	Kreisarchiv	9
8	Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises	11
9	Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)	11

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
<b>1</b>	<b><u>Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge</u></b>	
1.1	Scannen und elektronischer Versand von Vorlagen zzgl. je weiterer Scan	3,00 1,00
1.2	Scannen und Sichern von Vorlagen auf Datenträger zzgl. je weiterer Scan	3,50 1,00
	Materialkosten sind gesondert zu berechnen und als besondere bare Auslagen zu erheben.	
1.3	Versendung von Schriftgut im Postwege zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte	9,00
1.4	Zweitausfertigung von Schulzeugnissen an den Berufskollegs je Exemplar	12,00
1.5	Beglaubigungen aller Art Beglaubigung je Vorlage, Unterschrift, etc. Mehrfache Ausfertigungen der gleichen Vorlage, Unterschrift, etc. ab der 2. Ausfertigung	3,70 1,00
1.6	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.6.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,80 0,60
1.6.2	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
1.6.3	Farbkopien und -ausdrücke Im Format DIN A4 je Seite Im Format DIN A3 je Seite	1,25 2,50
1.6.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene 15 Minuten	11,10

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
<b>2</b>	<b><u>Gutachten</u></b>	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde	
	– eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten ohne technikunterstützten Arbeitsplatz	83,00
	mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	85,00
	– eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Angestellten ohne technikunterstützten Arbeitsplatz	62,00
	mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	64,00
	– eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren Angestellten ohne technikunterstützten Arbeitsplatz	44,00
	mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	46,00
<b>3</b>	<b><u>Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz</u></b>	
3.1	Zufahrten und Zugänge	
3.1.1	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit Die Festsetzung erfolgt einzeln pro Wohneinheit. Bei mehreren erschlossenen Wohneinheiten über eine Zufahrt ergibt sich die Gesamtgebühr durch Addition der Gesamtergebnisse.	70,00
3.1.2	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	jährlich 25,00 bis 390,00
3.1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, (Müllsortierungsanlagen), Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten	jährlich 1,00 je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Straßenfläche mind. 70,00
3.2	Kreuzungen	
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist	
3.2.1.1	bei einer Leitung	jährlich 140,00
3.2.1.2	bei Leitungsbündelung	jährlich 279,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
3.2.2	Über- und Unterführung privater Wege	jährlich 70,00
3.3	Längsverlegung	
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist	
3.3.1.1	bei einer Leitung je angefangenem Meter	jährlich 1,00 mind. 51,00
3.3.1.2	bei Leitungsbündelung je angefangenem Meter	jährlich 1,50 mind. 102,00
3.4	Bauliche Anlagen	
3.4.1	Kioske, Imbissstände, Verkaufsstände etc.	
3.4.1.1	bis zu einem Jahr	monatlich 26,00
3.4.1.2	länger dauernd	jährlich 102,00
3.4.2	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze	
3.4.2.1	von einer Woche bis zwei Monate	18,00
3.4.2.2	für jeden weiteren Monat	10,00
3.4.3	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten (gewerblich)	
3.4.3.1	bis zu einem Monat	wöchentlich 8,00
3.4.3.2	zwei Monate bis zwölf Monate	monatlich 15,00
3.4.3.3	länger dauernd	jährlich 92,00
3.5	Für weitere Sondernutzungen können Gebühren von jährlich erhoben werden. Bei der Bemessung sind Art und Ausmaß der Einrichtung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.	10,00 bis 1.000,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
3.6	Verwaltungsgebühren	
3.6.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	89,00
3.6.2	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 und § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW	145,00
3.6.3	Zustimmungsbescheid nach § 68 Telekommunikationsgesetz	145,00
<b>4</b>	<b><u>Prüfungen</u></b>	
	– der Kassen-, Buch- und Betriebsführung bei Dritten, die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen;	
	– auf Grund von vom Kreistag übertragenen Prüfungsaufträgen und -aufgaben, sofern eine Kostenbeteiligung verlangt wird	
	für jede angefangene Prüfungsstunde	73,00
	Die Gebühren werden nicht erhoben, sofern vertragliche Vereinbarungen vorliegen	
<b>5</b>	<b><u>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)</u></b>	
5.1	Beratungs- und Abstimmungsverfahren nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW: Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10	63,00
	Aufwendungen für fachliche Stellungnahmen werden als bare Auslagen gesondert erhoben.	
5.2	Feststellung nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW: Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10	63,00
5.3	Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. § 8 Abs. 9 der Verordnung zur Ausführung des APG NRW: Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10	63,00



Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
<b>6</b>	<b><u>Amtshandlungen nach dem ÖGDG</u></b> <b><u>(Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst)</u></b>	
6.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG sowie sonstige amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, je angefangene halbe Stunde Verwaltungstätigkeit ärztliche Leistung	22,00 43,00
6.2	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind  Die nachstehenden Gebühren sind ggfls. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstelle 6.1 zu erheben:	
6.2.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	
6.2.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind	
6.2.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)	
<b>7.</b>	<b><u>Kreisarchiv</u></b>	
7.1	Kopien Gebühren für die Anfertigung von Fotokopien aus dem Archivgut werden nach der Tarifstelle 1 dieser Gebührensatzung erhoben. Für Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis, die ausbildungsbezogen das Kreisarchiv benutzen, wird die Hälfte dieser Gebühr fällig.	
7.2	Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern Die Gebühr beträgt je angefangene ¼ Stunde	16,50
7.3	Fototechnische Arbeiten Für die Antragsabwicklung wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt je angefangene ¼ Stunde  Auslagen an Dritte werden gesondert berechnet.	10,20
7.4	Geburtstagszeitungen Erstellen einer Geburtstagszeitung  Gebühren nach der Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	10,20

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
7.5.1	Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen: Für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion (Blatt oder Bild) bei einer Auflage von - bis 1.000 - bis 5.000 - über 5.000 Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.	15,00 30,00 50,00
7.5.2	Für die Verwertung bei Lichtbildvorträgen je Blatt oder Bild	2,50
7.5.3	Für die Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- und Filmproduktionen: einmalige Wiedergabe, je angefangene 30 Sekunden  Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.	100,00
7.5.4	Einblendung in Onlinedienste je Reproduktion (Blatt oder Bild)	50,00
7.5.5	Reproduktion von Archivgut: Grundgebühr je Antrag Grundgebühr bei gesetzlich erforderlichen Anonymisierungen mit einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde, je angefangene 1/4 Stunde  Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	6,80 16,50
7.5.6	Abbildung oder Wiedergabe zu Ausstellungszwecken oder anderen Präsentations- und zu Werbezwecken: je Reproduktionseinheit	50,00
7.5.7	Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen: Gebühr je Antrag je Archiveinheit Anfallende Transport-, Versand- und Versicherungskosten erfolgen auf Kosten des Ausleihenden. Vom Entleiher ist zwingend eine Haftpflichtversicherung zu tragen, deren Schadenshöhe vom ARSK bestimmt wird.  Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist: erste Mahngebühr (nach 1 Monat) pro Stück zweite Mahngebühr (nach 2 Monaten) pro Stück	16,50 25,00   3,00 12,00
7.6	Führungen: Gruppenführungen (bis 20 Personen) je weitere angefangene halbe Stunde Führungen von Schulen aus dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises sind kostenlos.	68,00 34,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
<b>8.</b>	<b><u>Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises</u></b>	
8.1	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist	
	je Medieneinheit	
	- 1. Mahnung (Überschreitung ab 1 Woche)	2,00
	- 2. Mahnung (Überschreitung ab 2 Wochen)	5,00
	- 3. Mahnung (Überschreitung ab 3 Wochen)	8,00
<b>9.</b>	<b><u>Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)</u></b>	
9.1	Für die Nutzung der Dienstleistung der Bibliothek haben Kundinnen und Kunden, die nicht Angehörige oder Mitglieder der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und nicht Studierende einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen sind, eine Jahresgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr	10,00
9.2	Für die Ausleihe von DVD-Spielfilmen ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Sie beträgt pro Film je Verlängerung der Ausleihe – pro Film	1,00 1,00
9.3	Es findet im Übrigen die Gebührenordnung der Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	